

gegenübertreten können, macht den Gruppencharakter ihrer Handlung aus. Von der Vorsatzbildung bis zur Ausgestaltung der einzelnen Handlungsteile determinierten die oben beschriebenen entscheidungstheoretischen Bedingungen die Etappen der normwidrigen Entscheidungsfindung und -Verwirklichung. Sie bilden die Grundlage für die erhöhte Gefährlichkeit der Handlung.

In diesen und ähnlichen Sachverhalten tritt an die Stelle des mehr oder weniger abgestimmten gemeinsamen Planes die *Solidarisierung durch aktives Handeln*, ja ist diese aktive Solidarisierung mit dem oder den strafrechtswidrig Handelnden das kooperative Verwirklichen gleicher Ziele und Vorhaben. Dem Ergebnis von Lischke/Keil, daß es zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der Gruppe ausreicht, „wenn sich erst unmittelbar vor Begehung der Straftat oder im Prozeß strafrechtlich relevanten Handelns eine die Beziehung der Handelnden untereinander bestimmende Gruppenstruktur herausbildet“ (a. a. O., S. 178), ist daher beizupflichten¹¹.

Mit diesen Ausführungen ist im Grunde bereits die Frage nach *spezifischen Schuldproblemen* bei Gruppenstraftaten im wesentlichen mitbeantwortet worden. Es gibt sicherlich keine unterschiedlichen Ansichten dazu, daß nur derjenige als Gruppentäter individuell strafrechtlich verantwortlich gemacht werden kann, der sich der Tatsache bewußt ist, daß er mit einem oder mehreren anderen gemeinsam strafrechtswidrige Handlungen begeht. Die insbesondere aus entscheidungstheoretisch-psychologischer Sicht getroffenen Feststellungen, daß die Erfolgchancen und die Erfolgshöhe (Nützen) des Vorhabens — aus der Sicht der Täter — objektiv steigen, wenn mehrere kooperieren und damit die negativen Kräfte potenzieren, ist im Hinblick auf Art und Maß der individuellen Verantwortlichkeit gleichermaßen von grundsätzlicher Bedeutung.

Im Rahmen dieser Darlegungen wurde bereits darauf hingewiesen, daß eine strafrechtlich relevante Gruppe nur dann angenommen werden kann, wenn mehrere Personen objektiv eine strafrechtswidrige Handlung kooperativ ausführen. Wir können insoweit auf das Vorangegangene verweisen. Das bedeutet natürlich für die Frage nach Art und Maß der individuellen Verantwortung, daß der einzelne nur dann als Gruppentäter strafrechtlich verantwortlich ist, wenn er sich mit seiner Handlung in das gesamte Tatgeschehen eingeeordnet hat, d. h. sich subjektiv bewußt im oben ausgeführten entscheidungstheoretischen Sinn in das von ihm im wesentlichen überblickte Gesamtvorhaben eingereicht hat.

Das subjektive Wissen des „Gehilfen“ beispielsweise, an einem Gruppendelikt beteiligt zu sein, ist demgemäß Schuld Voraussetzung dafür, ihn als Gruppentäter zu bestrafen. Eine Gehilfenhandlung, die objektiv einer Gruppe geleistet wird, aber subjektiv vom „Gehilfen“ in Unkenntnis der Zusammenhänge nicht als solche erkannt werden konnte und auch nicht gewollt war, kann daher keineswegs automatisch zur Gruppenhandlung werden. Anderenfalls würden Grundelemente des sozialistischen Schuldstrafrechts außer acht gelassen. Die Bemerkung von Lischke/Keil, daß „diese Beteiligung“ als Täterschaft charakterisiert wird“ (a. a. O., S. 179), kann natürlich nur hinsichtlich derjenigen Beteiligung gelten, die eine Form der subjektiv erfaßten und gewollten Kooperation zur Begehung einer Straftat gemeinsam mit anderen — also einer Gruppenstraftat — darstellt. ■

11 Vgl. dazu auch Seidel/Lupke (a. a. O., S. 497), die klar formuliert haben: „Auch derjenige, der erst im Verlaufe der Tatausführung zur Gruppe stößt, aber das Gesamtvorhaben überblickt und in dieser Kenntnis einen Tatbeitrag übernimmt, handelt als Gruppenmitglied.“

Es soll nun noch zu einigen Einzelproblemen der verschiedenen Gruppentatbestände des StGB Stellung genommen werden.

Einige deliktsspezifische Besonderheiten

Zum Tatbestand des Rowdytums (§215 StGB)

Der Tatbestand des §215 StGB verlangt eine Gruppe, die aus Mißachtung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens Gewalttätigkeiten, Drohungen, grobe Belästigungen usw. begeht. Über die Art und Weise der Herausbildung einer Gruppenstruktur oder darüber, ob eine solche Struktur sich im Wege zielgerichteten Zusammenlebens vor der Tatausführung herausgebildet haben muß, sagt das Gesetz nichts; es vermeidet damit bewußt ungerechtfertigte Tatbestandseinschränkungen¹².

Dieser Zusammenschluß zu einer Gruppe kann natürlich auch durch konkludentes Handeln geschehen. Allerdings muß es ein Zusammenschluß mit den im Gesetz gekennzeichneten Handlungsweisen und Zielstellungen sein; nur ein solcher rechtfertigt die Anwendung des § 215 StGB. Insofern fordert § 215 StGB gleichermaßen das Vorliegen spezifischer objektiver und subjektiver Voraussetzungen: Es muß eine Gruppe mit den im Gesetz genannten Verhaltensweisen und Zielstellungen bestehen. Sind diese Voraussetzungen nicht vorhanden, so können zwar durchaus Strafrechtsverletzungen vorliegen, die von einer Personenmehrheit und sogar von einer Gruppe begangen worden sein können. Fehlen jedoch die im Gesetz spezifisch umgrenzten Handlungsakte und Zielstellungen, dann kann von einer strafrechtlich relevanten Rowdygruppe i. S. des § 215 StGB nicht die Rede sein. Das soll an folgendem Sachverhalt verdeutlicht werden:

Die Angeklagten Z. und B. waren miteinander befreundet, Sie hatten gemeinsam mit zwei Frauen mehrere Gaststätten auf gesucht und dort erheblich dem Alkohol zugesprochen. Auf dem Nachhauseweg entschlossen sich die Angeklagten, von dem auf dem Weihnachtsmarkt errichteten Märchenwald einen Tannenbaum wegzunehmen. Der Angeklagte B. stieg über den Zaun, riß ihn dabei um und fiel zwischen die Bäume. Gemeinsam mit Z. entfernte er einen Baum aus der Halterung und nahm ihn mit.

Zwei Bürger hatten diese Zerstörungen bemerkt und vermuteten in den beiden Angeklagten, die den Baum bei sich trugen, die Täter. Als sie die Angeklagten zur Rede stellten, schlugen diese sie mit der Faust ins Gesicht, traten mit den Füßen nach ihnen und entfernten sich dann. Sie wollten — so wurde in der Beweisaufnahme festgestellt — auf keinen Fall ihre Personalien feststellen lassen und auf die VP-Dienststelle geführt werden. Dies war das Hauptmotiv ihrer Angriffe auf die beiden Bürger. Die Wegnahme des Weihnachtsbaums sowie das Umreißen des Zauns geschahen nicht aus Zerstörungswut oder dergleichen; ihr primäres Anliegen war es, einen Baum zu besitzen.

Obzwar die Angeklagten unstreitig Strafgesetze verletzt haben, strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen sind und ihre Verhaltensweise den beiden Bürgern gegenüber auch die Merkmale kooperativen Zusammenwirkens aufweist, konnte doch eindeutig festgestellt werden, daß die Gewalttätigkeiten weder aus Mißachtung der öffentlichen Ordnung noch aus Mißachtung der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens verübt wurden. Es sind daher klare gesetzliche Anforderungen weder objektiv noch subjektiv erfüllt, so daß von einem Gruppen-Rowdydelikt nicht gesprochen werden kann.

Zum Tatbestand der Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit (§ 214 Abs. 2 StGB)

Der Tatbestand des § 214 Abs. 2 StGB ist erfüllt, wenn sich jemand an einer Gruppe beteiligt, die Gewalttätig-

12 vgl. Lischke/Keil, a. a. O., S. 178.